

liegt, in denen spekulative Köpfe sich, sei es mit größerem oder kleinerem Erfolg, dieses Verfahrens bemächtigt haben, und hierdurch ohne Zweifel eine gewisse Beunruhigung innerhalb des Verlagsbuchhandels entstanden ist, dürfte es nicht unangebracht sein, einer Anregung der Redaktion dieses Blattes folgend, die Angelegenheit an dieser Stelle zu besprechen.

Bekanntlich ist die Stellung, die die Gesetzgebungen den anonym oder pseudonym erschienenen Werken gegenüber einnehmen, eine verschiedene. Eine Gruppe behandelt das anonym oder pseudonym erschienene Werk nicht anders wie das unter dem bürgerlichen Namen des Verfassers erschienene. In den zu dieser Gruppe gehörigen Staaten ist sonach das anonym bzw. pseudonym veröffentlichte Werk sowohl für die Dauer des Lebens des Verfassers als auch für die Zeit von 30 bzw. 50 Jahren nach seinem Tode geschützt. Zu dieser Gruppe gehören insbesondere Belgien, Spanien, Monaco, Mexiko, Guatemala und auch Frankreich; die französischen Gesetze enthalten keine ausdrücklichen Bestimmungen über anonyme und pseudonyme Werke, insolgedessen muß angenommen werden, daß der Gesetzgeber ihnen eine Sonderstellung nicht zuweist (vgl. Lyon-Caen u. Delalain, *Lois Françaises et Etrangères sur la propriété littéraire*. I, p. XXXIX). Die andere Gruppe, zu der vor allem Deutschland, Österreich-Ungarn, die skandinavischen Staaten gehören, gewährt den anonymen und pseudonymen Werken nicht ohne weiteres die Rechte der nicht anonymen Werke, sondern hat ihnen eine Sonderstellung angewiesen. Die Rechtslage ist im einzelnen eine verschiedene, wie unter der Herrschaft der Beschlüsse des Deutschen Bundestags von 1845 der Rechtszustand in den deutschen Bundesstaaten ebenfalls ein sehr verschiedener war. In den Bundesbeschlüssen wurde gesagt, daß die anonymen und pseudonymen Werke während dreißig Jahren, vom Jahre ihres Erscheinens an, den Schutz gegen Nachdruck und jede andere unbefugte Vervielfältigung genießen sollten. Eine Bestimmung nach Inhalt des § 11 Absatz 4 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 — »Wird innerhalb dreißig Jahren, von der ersten Herausgabe an gerechnet, der wahre Name des Urhebers von ihm selbst oder seinen hierzu legitimierten Rechtsnachfolgern zur Eintragung in die Eintragsrolle angemeldet, so wird dadurch dem Werke die in § 8 bestimmte längere Dauer des Schutzes erworben« — kannte der Bundesbeschluss nicht. In der Partikulargesetzgebung stand man auch keineswegs ausnahmslos oder auch nur zum größeren Teile auf diesem in das Gesetz des Norddeutschen Bundes übernommenen engherzigen Standpunkte. Das preußische Gesetz vom 11. Juni 1837 bestimmte in § 7, daß die Angabe des wirklichen Namens des Verfassers in einer späteren Auflage ausreichend sei, um den anonymen oder pseudonymen Charakter des Werks zu beseitigen, nahm also genau denselben Standpunkt ein, den § 31 Absatz 2 des Urheberrechtsgesetzes von 1901 anerkannt hat. Es ist nun nicht zu bestreiten, daß das preußische Gesetz von 1837 auf die Fassung der Bundesbeschlüsse einen erheblichen Einfluß ausgeübt hat; hätte man in einer so wichtigen Frage dem preußischen Recht sich nicht anschließen wollen, so würde man sicherlich den Bundesbeschluss in dieser Hinsicht ergänzt haben. Man darf deshalb die Ansicht vertreten, daß in der Zeit von 1847 bis zu dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 11. Juni 1870 ein anonym oder pseudonym erschienenen Werk dadurch zu einem nicht-anonymen wurde, daß auf einer späteren Auflage der wirkliche Name des Verfassers angegeben wurde, es sei denn, daß es sich um einen Bundesstaat handelte, dessen Gesetzgebung ausdrücklich eine besondere Formalität als Bedingung für die Umwandlung des anonymen Werks zu einem nicht-anonymen vorschrieb.

Hieraus ergibt sich, daß, wenn jetzt das vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 11. Juni 1870 zunächst anonym, aber in späteren Auflagen unter voller Angabe des Verfassers erschienene Werk, bezüglich dessen die ordentliche Schutzfrist noch nicht verstrichen ist, von unberechtigter Seite gedruckt und verbreitet wird, richtiger, allerdings nicht unbestrittener Ansicht nach, hiergegen nach Maßgabe des Urheberrechtsgesetzes objektiv vorgegangen werden kann. Eine oberstrichterliche Entscheidung liegt in dieser Frage freilich noch nicht vor, und mit den Entscheidungen, die bislang ergangen sind, kann die Frage um so weniger als ein für allemal gelöst betrachtet werden, als man zu einer Entscheidung im anderen Sinne nur mittelst einer Auslegung des § 58 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 kommen kann, die mit

dem Bestreben des Gesetzgebers, den Schutz des Urhebers zu verbessern, nicht vereinbart werden kann. Der genannte Paragraph regelt bekanntlich die Rückwirkung, und zwar von dem Bestreben geleitet, die bessere Beschützung der Urheberrechte den Interessenten in möglichst weitem Umfange zukommen zu lassen. Es kann nun nicht angenommen werden, daß das Gesetz seine rückwirkende Kraft auch auf die *Schutzvoraussetzungen* der früher erschienenen Werke ausdehnt, mit andern Worten, es kann nicht angenommen werden, daß das Gesetz von 1870 einem ursprünglich anonym, später aber unter dem wahren Namen des Verfassers erschienenen Werk, das also bei Inkrafttreten des Gesetzes von 1870 ein anonymes nicht mehr war, auch die Verpflichtung zur Eintragung in die erst von ihm eingeführte Rolle des Stadtrats in Leipzig auferlegt hat. Der Umstand, daß das Gesetz von 1870 einheitliches Recht schaffen wollte und im Interesse der Erreichung dieses Zwecks auch vor einem gewissen Eingriff in wohlverworbene Rechte nicht zurückgeschreckt ist, genügt jedenfalls noch nicht, um diese Auslegung zu rechtfertigen, die mit der ganzen Entwicklung der Urheberrechtsgesetzgebung seit zwei Menschenaltern in Widerspruch steht. Denn stets war das Bestreben der Gesetzgebung dahin gerichtet, den Urheberschutz sowohl nach der intensiven als auch nach der extensiven Seite zu verstärken und zu erweitern, niemals ihn zu vermindern oder abzuschwächen. Die eingehende juristische Begründung des im Vorstehenden vertretenen Standpunkts, der von keinem Geringeren wie Jos. Kohler voll und ganz geteilt wird, ist an dieser Stelle zu geben unmöglich. Es muß dies der Darlegung in einer juristischen Zeitschrift vorbehalten werden. Jedenfalls erscheint es aber erforderlich, daß die Frage möglichst bald zur oberstrichterlichen Auslegung gebracht wird, damit, falls, wie zu hoffen, das Reichsgericht sich auch in dieser Frage auf den Standpunkt der großzügigen Interpretation stellt, es zum mindesten nicht mehr möglich ist, von noch unter dem Schutze stehenden Werken Nachdrucke auf Grund der vor vielen Jahrzehnten anonym oder pseudonym erschienenen ersten oder zweiten Auflage zu veranlassen.

Wenn nun aber auch das Reichsgericht diesen Standpunkt seiner Spruchpraxis zugrunde legt, so ist damit doch noch nicht die Möglichkeit beseitigt, das im Eingang gekennzeichnete Verfahren zum Nachteil von Urhebern und Verlegern überhaupt anzuwenden. Man muß bedenken, daß es sich zum guten Teil um *Abhandlungen, Aufsätze, belletristische Arbeiten* größeren oder kleineren Umfangs, Gedichte usw. handelt, die in Zeitschriften erschienen sind und bei denen deshalb die Frage, ob der Urheber vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 11. Juni 1870 auf der zweiten oder späteren Auflage seinen wirklichen Namen genannt hat, gar nicht gestellt werden kann. Außerdem aber kommen auch zahlreiche Arbeiten dieser Art in Betracht, die unter der Herrschaft des Gesetzes von 1870 erschienen und nicht in die Leipziger Rolle eingetragen worden sind. Die Gründe, weshalb der Eintrag unterblieb, brauchen hier nicht erörtert zu werden; Tatsache ist, daß ein Eintrag nach Maßgabe des Gesetzes von 1870 nicht erfolgt und deshalb bezüglich dieser mit dem Ablauf des dreißigsten Jahres nach dem Erscheinen die Schutzfrist erloschen ist. Gibt es nun kein Mittel, trotzdem die Berufung auf das Urheberrechtsgesetz insoweit nicht Platz greifen kann, hiergegen vorzugehen? Es kommen zwei rechtliche Gesichtspunkte in Betracht: einmal der Schutz des *Persönlichkeitsrechts*, sodann der Schutz, den das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs gewährt. Was den ersteren Gesichtspunkt anlangt, so steht bekanntlich die Rechtsprechung des Reichsgerichts auf dem Standpunkt, daß die Anerkennung eines allgemeinen Persönlichkeitsrechtes der geltenden Rechtsordnung nicht bekannt ist; hingegen anerkennt die Rechtsprechung die Existenz eines Persönlichkeitsrechtes auf dem Gebiete des Urheberrechts, das Befugnisse gibt, die über die in dem Urheberrechtsgesetz enthaltenen Befugnisse hinausgehen. In dem Urteile vom 7. November 1908, *R.-G. Z. 69 N. 403*, das sich auf den bekannten Fall der Veröffentlichung von Briefen Nietzsche bezieht, heißt es: »Ein allgemeines subjektives Persönlichkeitsrecht ist dem geltenden bürgerlichen Rechte fremd. Es gibt nur besondere, gesetzlich geregelte Persönlichkeitsrechte, wie das Namenrecht, das Warenzeichenrecht, das Recht am eigenen Bilde,